

An das Ratsmitglied
Herrn Bernd Marx

16.06.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 21.05.2015 betr. „Absolutes Halteverbot Rheinuferweg Nr. 54 bis Ecke Bornheimer Str.“

Sehr geehrter Herr Marx,

Ihre kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates vom 21.05.2015 betr. „Absolutes Halteverbot Rheinuferweg Nr. 54 bis Ecke Bornheimer Str.“ beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche neuen wissenschaftlichen bzw. gutachterlichen Erkenntnisse zur Standsicherheit der Rheinböschung liegen der Verwaltung vor, die dazu führten ein beidseitiges absolutes Halteverbot am Rheinuferweg zwischen Nr. 54 bis Ecke Bornheimer Str. zu verhängen?

Antwort:

Grundlage für die Anordnung der Halteverbote sind keine neuen wissenschaftlichen oder gutachterlichen Erkenntnisse sondern die Ergebnisse von Verkehrsbeobachtungen nach Anordnung der nach zur Gefahrenabwehr notwendigen Verkehrslenkungsmaßnahmen aufgrund des Geotechnischen Untersuchungsberichts vom 30.07.2013.

Nachdem im fraglichen Teilstück des Rheinuferweges entsprechend der Empfehlungen des Gutachtens der Bereich von 3 m zur Hangkante mit Halteverbot versehen worden war, um diesen von jeglichen Verkehrslasten freizustellen, wurden regelmäßig Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Straßenseite geparkt. Dies hatte zur Folge, dass nunmehr sogar der Fahrverkehr über den zu schützenden 3 m-Bereich abgewickelt wurde.

Da dies zu einer weiteren, nicht hinnehmbaren Verschärfung der Gefährdungslage führte, blieb nur die faktische Möglichkeit, jegliches Parken auf der Straße zu verbieten.

Frage 2:

Sind Rutschungsbewegungen / Hangabbrüche der Rheinböschung in diesem Bereich des Rheinuferweges physikalisch (durch die Messpunkte) oder visuell (durch die Kontrolleure) in den letzten 12 Monaten dokumentiert worden?

Antwort: Der Verwaltung liegen keine konkreten Erkenntnisse aus den letzten 12 Monaten vor, aus denen Rutschungsbewegungen abzuleiten wären. Hier wurden keine Hangabbrüche festgestellt.

Frage 3:

Wenn ja, welche und durch wen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2. In diesem Bereich werden regelmäßige Sichtkontrollen durchgeführt.

Frage 4:

Ist die Stadtverwaltung berechtigt, im Privateigentum befindliche Straßenabschnitte mit einem absoluten Halteverbot zu belegen, bzw. sogar komplett auch für den Fußgängerverkehr zu sperren, falls ja nach welcher Rechtsnorm?

Antwort:

Nach juristischer Prüfung sind Flächen, sofern sie vom Erscheinungsbild Straßenraum gleichen, defakto als öffentliche Verkehrsflächen anzusehen. Demnach haben Eigentümer derartiger Flächen nach herrschender Rechtsfassung keine Möglichkeit den Allgemeingebrauch auszuschließen.

Im Gegenzug besteht für die Eigentümer jedoch ein Anspruch, dass der zuständige Straßenbaulastträger die Fläche in sein Eigentum übernimmt und auch die Verkehrssicherungspflicht wahrnimmt.

Diese Rechtslage berechtigt die Stadt Bornheim im vorliegenden Fall die zur Gefahrenabwehr notwendigen Anordnungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister